

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 8. Februar 2010
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 14. April 2009
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 18.11.2009

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB8369 bis TB836M -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 14. April 2009 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und allgemeinen Produktinformationen, zusammenfassende Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren zusammenfassend wiedergeben und ggf. konkretisieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes und des Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich.**

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Produktinformationen und Risikohinweise ist unter III. abgedruckt und wiederholt bzw. konkretisiert - soweit erforderlich - die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Sofern der Anleger sich über die Funktionsweise der Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Währungswechselkurse (die "Basiswerte")

1. Spezifische Risiken des Basiswertes/Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere (II. C. 2.2. des Basisprospekts)

Der den Wertpapieren als Basiswert jeweils zugrunde liegende Währungswechselkurs wird unter IV. festgelegt.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit des von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechtes das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko von Wertverlusten während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. Während der Laufzeit kann der Wert eines Optionsscheins unterhalb des vom Optionsscheininhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen. Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden

Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den entsprechenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann daher ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

Da es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs handelt und die Kurse des maßgeblichen Basiswertes regelmäßig in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, wird der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs nach näherer Maßgabe der unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt führen dazu, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindert. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

2. Beschreibung des Basiswertes

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de entnommen werden. Für alle diesbezüglichen auf der Internet-Seite www.hsbctrinkaus-markets.de befindlichen Inhalte übernimmt die Emittentin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswertes können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Für alle diesbezüglichen auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de befindlichen Inhalte übernimmt die Emittentin keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass die entsprechende Internetseite sich ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes zu und dürfen keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren abgedruckt. Diese wiederholen und konkretisieren im Einzelfall die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung mit seiner Hausbank, einem qualifizierten Berater – einschließlich Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. C. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse.

3. Produktbeschreibung/Rechte des Wertpapierinhabers (V. C. 4.1.7. des Basisprospektes)

Produktbeschreibung

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Open End-Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine", die "Open End-Turbo-Optionsscheine" oder die "Open-End-Turbos" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Open End-Turbos zeichnen sich durch eine wesentliche Kursmarke, den Basiskurs, aus. Der Basiskurs, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen wird, dient bei Open End-Turbos während der Laufzeit auch als Schwellenkurs (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Calls wird der Basiskurs auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Puts hingegen wird der Basiskurs bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes fixiert.

Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswertes den Basiskurs eines Open End-Turbos berührt oder durchbricht. In diesem Fall wird die Laufzeit eines Open End-Turbos beendet. Der Optionsscheininhaber erhält in diesem Szenario nur noch einen so genannten "Knock-out-Betrag" in Höhe von 0,001 Euro je Optionsschein, der automatisch, i.d.R. am fünften Bankarbeitstag nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, auf dem Referenzkonto des Optionsscheininhabers gutgeschrieben wird.

Rechte des Wertpapierinhabers

Der dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung zum maßgeblichen Ausübungstag zu zahlende Differenzbetrag je Optionsschein entspricht dem in der Fremdwährung ausgedrückten Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Ausübungen können während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Ausübungstag) vorgenommen werden. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Berechnungskurs ist der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 Einheit Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden.

Da es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs handelt und die Kurse des Basiswertes sowie der Differenzbetrag bzw. andere fällige Beträge regelmäßig in einer anderen Währung als der Emissionswährung (d.h. in einer Fremdwährung) ermittelt werden, werden der Differenzbetrag bzw. andere fällige Beträge in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Berechnungskurs nach näherer Maßgabe der unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall und der Optionsscheininhaber erhält - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der EUR 0,001 je Optionsschein beträgt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin.

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin.

Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber.

Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4. Produktspezifische Verlustrisiken (II. C. 2.1. des Basisprospektes)

a) Allgemeines Verlustrisiko

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit des von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechtes das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des etwaigen Differenzbetrages bzw. des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins bei zum Teil geringfügiger Veränderung des Kurses des zugrundeliegenden Basiswertes. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden. Da die Kurse des Basiswertes in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Das Knock-out-Risiko

Wie vorstehend erwähnt ist bei Open End-Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungskurs des Basiswertes dem Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Da Währungswechselkurse nahezu rund um die Uhr gehandelt werden und die Devisenhandelszeiten nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, d.h. auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin.

Anpassung des Basiskurses

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin.

Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

b) Keine periodischen Ausschüttungen (II. C. 2.4. des Basisprospektes)

Ein in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenes Wertpapier verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen. Daher wirft ein solches Wertpapier keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

c) Keine Garantie des Kapitalerhalts (II. C. 2.5. des Basisprospektes)

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

d) Kündigungsrecht der Emittentin (II. C. 2.6. des Basisprospektes)

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist vor einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmende Differenzbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Laufzeitbeendigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

e) Währungsrisiken (II. C. 2.7. des Basisprospektes)

Da es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs handelt und die Kurse des Basiswertes regelmäßig in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, sind folgende Währungsrisiken einschlägig:

Für den Wertpapierinhaber bestehen Währungsrisiken und somit Verlustrisiken, denn die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ist von den Entwicklungen am Devisenmarkt abhängig. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können zu Verlusten des Wertpapierinhabers dadurch führen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt führen dazu, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindert. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Berechnungskurs. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung

des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

5. Produktübergreifende Verlustrisiken (II. C. 2.9. des Basisprospektes)

a) Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbestimmt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsscheine ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

b) Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

c) Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse

entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

d) Risiko eines Totalverlustes (II. C. 2.10. des Basisprospektes)

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein praktisch wertlos; ein Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein wird ausgezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet wirtschaftlich gesehen einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

e) Risiko ausschließende oder -einschränkende Geschäfte (II. C. 2.11. des Basisprospektes)

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit (II. C. 2.12. des Basisprospektes)

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin

überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

g) Sicherungsgeschäfte der Emittentin (II. C. 2.13. des Basisprospektes)

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

h) Verfall oder Wertminderung (II. C. 2.14. des Basisprospektes)

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbestimmt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamwerden der Ausübung der Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine ordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag.

6. Interessenkonflikte (II. C. 2.8. des Basisprospektes)

a) Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese

Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

b) Übernahme anderer Funktionen

Neben ihrer Funktion als Emittentin stellt die Emittentin den für die Ermittlung des Differenzbetrages maßgeblichen Berechnungskurs nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Hierdurch nimmt die Emittentin unmittelbar Einfluss auf den Berechnungskurs des betreffenden Basiswertes, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

c) Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

d) Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

e) Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

7. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

8. Februar 2010

8. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

9. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

10. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

11. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert	Fremd- währung	Fremdwährungs- referenzzinssatz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn am 8. Februar 2010 ab (Uhrzeit)	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB8369/ DE000TB83696	500.000	Call	EUR/CHF	Schweizer Franken ("CHF")	Schweizer OverNight Satz, derzeit quotiert auf 'CHFSNFSR =' (Reuters)	100	CHF 1,4600 je EUR	09:00:00	0,50
TB836A/ DE000TB836A4	500.000	Put	EUR/CHF	Schweizer Franken ("CHF")	Schweizer OverNight Satz, derzeit quotiert auf 'CHFSNFSR =' (Reuters)	100	CHF 1,4800 je EUR	09:00:00	0,88
TB836B/ DE000TB836B2	500.000	Call	EUR/JPY	Japanische Yen ("JPY")	Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)	100	JPY 120,9300 je EUR	09:00:00	1,00
TB836C/ DE000TB836C0	500.000	Put	EUR/JPY	Japanische Yen ("JPY")	Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)	100	JPY 123,2700 je EUR	09:00:00	0,93

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert	Fremd- wahrung	Fremdwahrungs- referenzzinssatz	Bezugs- menge	Anfang- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn am 8. Februar 2010 ab (Uhrzeit)	Anfanglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB836D/ DE000TB836D8	500.000	Put	EUR/JPY	Japanische Yen ("JPY")	Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)	100	JPY 124,2700 je EUR	09:00:00	1,75
TB836E/ DE000TB836E6	500.000	Put	EUR/JPY	Japanische Yen ("JPY")	Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)	100	JPY 125,2700 je EUR	09:00:00	2,56
TB836F/ DE000TB836F3	500.000	Call	EUR/USD	US-Dollar ("USD")	US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)	100	USD 1,3594 je EUR	09:00:00	0,60
TB836G/ DE000TB836G1	500.000	Put	EUR/USD	US-Dollar ("USD")	US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)	100	USD 1,3707 je EUR	09:00:00	0,27
TB836H/ DE000TB836H9	500.000	Put	EUR/USD	US-Dollar ("USD")	US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)	100	USD 1,3757 je EUR	09:00:00	0,63

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Basiswert	Fremd- wahrung	Fremdwahrungs- referenzzinssatz	Bezugs- menge	Anfang- licher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn am 8. Februar 2010 ab (Uhrzeit)	Anfanglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB836J/ DE000TB836J5	500.000	Put	EUR/USD	US-Dollar ("USD")	US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)	100	USD 1,3807 je EUR	09:00:00	1,00
TB836K/ DE000TB836K3	500.000	Put	EUR/USD	US-Dollar ("USD")	US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)	100	USD 1,3857 je EUR	09:00:00	1,36
TB836L/ DE000TB836L1	500.000	Call	EUR/GBP	Britische Pfund ("GBP")	Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)	100	GBP 0,8688 je EUR	09:00:00	0,92
TB836M/ DE000TB836M9	500.000	Put	EUR/GBP	Britische Pfund ("GBP")	Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)	100	GBP 0,8833 je EUR	09:00:00	0,77

V. Emissionsbedingungen

**Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. unterschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen –.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	[*]
"Bezugsmenge":	[*]
"Basiswert":	[*]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]
"Maßgeblicher Basiskurs":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs
"Berechnungskurs":	der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je 1,00 Emissionswährung der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]
"r-Zinssatz":	Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz":

[*]

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

"Marge":

1,50 %

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. überschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen – (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.

- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((rf-r)*t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. zuzüglich – im Falle von Put-Optionsscheinen – Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein

Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 10

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

Düsseldorf, im Februar 2010

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG